

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige
(Heimgesetz – HeimG)
– Drucksachen 7/180, 7/2068 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Nach § 16 ist folgender § 16 a einzufügen:

„§ 16 a

Beiräte für Heimfragen

(1) Die zuständigen Behörden richten Beiräte für Heimfragen ein. In den Beiräten sollen die freien Verbände der Wohlfahrts-
pflege sowie Verbände der gewerblichen und sonstigen Träger
von Einrichtungen vertreten sein.

(2) Die Beiräte sind insbesondere zu hören vor

1. Erteilung, Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis (§§ 5, 13),
2. Untersagung des Betriebs einer Einrichtung (§ 14).

(3) Die zuständigen Behörden wirken in dem Beirat mit den
Trägern der Einrichtungen zusammen (§ 2 a) und erfüllen die
Aufgaben der Beratung lt. § 10 Abs. 1 Nr. 2 unter Einschaltung
des Beirats.“

Bonn, den 11. Juni 1974

Carstens, Stücklen und Fraktion